



BRANDSCHUTZORDNUNG

Version 1.1 vom 12.03.2015

FÜR DIE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE TIROL
PASTORSTRASSE 7
6010 INNSBRUCK



BRANDSCHUTZORDNUNG

1. EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Hochschulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Lehr- und Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit der gesamten Hochschule sind die im Beiblatt genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit zu melden.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

3. ALLGEMEINES VERHALTEN

3.1 Ordnung und Sauberkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Hochschulangehörige verantwortlich, die die in Frage kommenden Räume benützen bzw. als letzte verlassen.

3.2 Fahrzeuge dürfen nur mit Sondergenehmigung und nur derart abgestellt werden, dass **Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden**. In den ausgewiesenen **Feuerwehrronen** herrscht **striktes Halte- und Parkverbot**.

3.3 **Flucht- und Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten**. Sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge bleiben während der Öffnungszeiten unversperrt.

3.4 Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden. Der Schließbereich ist von Lagerungen frei zu halten.

3.5 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Hochschule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.6 Bei Dienst- oder Lehrveranstaltungsschluss sind alle elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten.

3.7 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.

3.8 Die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.

3.9 Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen und Räumen der Hochschule verboten. Dazu zählt auch die angebaute Fluchttreppe an der Ostseite der PHT.

3.10 Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind.

3.11 Feuerarbeiten dürfen in allen Räumlichkeiten nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02 bzw. Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104 „Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und andere Feuerarbeiten“) durchgeführt werden. Sie sind auch durch diese zu überwachen.

3.12 In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

3.13 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Gase und Flüssigkeiten hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden.

3.14 Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.

3.15 Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

3.16 Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNORM B 3800-1 entsprechen.

3.17 Bei der Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich der PHT ist den Weisungen des Brandschutzbeauftragten hinsichtlich Brandsicherheit Folge zu leisten.

3.18 Die Brandschutzbeauftragten müssen Zugang zu allen Räumlichkeiten im Gebäude haben.

4. VERHALTEN IM BRANDFALL

4.1 Gebotenes Verhalten:

Panik vermeiden
Alarmieren
Retten
Löschen

4.2 Bei Wahrnehmung eines Räumungsalarms (Sirene):

a) elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme abstellen, Kerzen löschen;

b) das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen;

c) falls ein Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist:

- Im jeweiligen Raum bleiben.
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen
- Türen des Brandraumes schließen
- Rauchabzugsöffnungen öffnen

d) bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- eigene Sicherheit hat immer Vorrang
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

5. MASSNAHMEN NACH EINEM BRAND

5.1 Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

5.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.

5.3 Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

6. AUFGABEN DES BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

6.1 Die Durchführung von Eigenkontrollen laut TRVB N 131

6.2 Die Führung eines Brandschutzbuches

6.3 Die Meldung der festgestellten Mängel an die verantwortlichen Personen.

6.4 Die regelmäßige Überprüfung von Brandschutzordnung und Brandschutzplan auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen.

6.5 Das Anbringen des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen und Seminarräumen.

7. UNTERWEISUNG DER SCHÜLER, STUDIERENDEN UND VERWALTUNGS- UND LEHRPERSONALS DURCHFÜHRUNG VON RÄUMUNGSÜBUNGEN

7.1 Es sind jährlich Unterweisungen der Schüler, der Studierenden und des Lehrpersonals über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

7.2 Es ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen.

BEIBLATT ZUR BRANDSCHUTZORDNUNG

1. Brandschutzbeauftragter: HEISS Wolfgang
2. Brandschutzbeauftragter: HUTTER Philipp
3. Brandschutzbeauftragter: EBNER Markus
4. Brandschutzbeauftragter: LAMPLMAYR Desiree